

Beschlussvorlage

Amt für Stadtentwicklung

Vorlage-Nr.: 2025/0053

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Bauausschuss	07.04.2025	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	10.04.2025	öffentlich

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim, Teiländerung 12 - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Kurzfassung:

Nach der Durchführung der öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die eingegangenen Stellungnahmen zur Teiländerung 12 („GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim) des Flächennutzungsplans 2015 eingehend geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Im Bereich der Teiländerung 12 sind keine weiteren Anpassungen notwendig. Damit hat die Teiländerung 12 das Verfahren erfolgreich durchlaufen.

Beschlussvorschlag:

1. Den vorgestellten Abwägungsvorschlägen wird entsprochen (Abwägungsbeschluss).
2. Die Teiländerung 12 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim wird beschlossen (Feststellungsbeschluss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung 12 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim gem. § 6 BauGB dem Regierungspräsidium Tübingen zur abschließenden Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Thomas Echte	11.03.2025	Zustimmung			
Johannes Lang	11.03.2025	Zustimmung	15.11.22	GA VVG / 2022/0180	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Eva-Britta Wind	11.03.2025	Zustimmung	12.11.24	GA VVG / 2024/0133	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
Ingo Bergmann	12.03.2025	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Um ortsansässigen Gewerbebetrieben in Laupheim die Möglichkeit zu geben, sich in der Nähe des bestehenden Standortes weiterzuentwickeln, beabsichtigt die Stadt Laupheim die Aufstellung eines Bebauungsplans „Gewerbegebiet Vorholz West Teil V“. Dieser Bebauungsplan soll das bestehende Gewerbegebiet „Neue Welt“ in westlicher Richtung erweitern und damit neue gewerbliche Bauflächen zur Verfügung stellen. Da der wirksame Flächennutzungsplan 2015 für den Bereich derzeit vornehmlich Grünfläche darstellt, kann sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln (vgl. Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB), weshalb die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 in einem Teilbereich erforderlich wird.

Am 15.11.2022 wurde hierfür der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die Teiländerung 12 („GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim im Gemeinsamen Ausschuss gefasst. Durch die öffentliche Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern und der Schwäbischen Zeitung am 08. und 09.12.2022 wurde sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung veröffentlicht. Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 19.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 durch öffentliche Auslegung der Unterlagen in den Rathäusern stattgefunden.

Die Abwägungsergebnisse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden dem Gemeinsamen Ausschuss am 12.11.2024 vorgestellt und durch diesen beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde dann vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 durchgeführt. Vorher erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern und der Schwäbischen Zeitung am 12. und 13.12.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2024 um Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, Stellungnahmen zum Änderungsverfahren einzubringen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen in Bezug auf die Teiländerung 12 „GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim eingegangen, die Auswirkungen auf die geplanten Flächenausweisungen haben. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wiesen ebenfalls keine grundlegend neuen Aspekte auf, die einer Änderung der Planung bedurft hätten. Neben redaktionellen Anpassungen (Aufnahme weiterer Hinweise und Aktualisierung der Rechtsgrundlagen) wurde der Umweltbericht für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter überarbeitet.

Damit hat die Teiländerung 12 das Aufstellungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Das Verfahren wird durch den Feststellungsbeschluss abgeschlossen. Nach erfolgtem Beschluss werden die Planunterlagen dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat i. d. R. einen Monat Zeit, eine Genehmigung zu erteilen. Erfolgt die Genehmigung, ist diese öffentlich bekannt zu machen. Dadurch wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans letztlich wirksam.

Anlagen:

Übersichtsplan

FNP-Teiländerung 12 - Planteil i. d. F. vom 15.10.2024

FNP-Teiländerung 12 - Textteil i. d. F. vom 24.02.2025

Anlage 1: Umweltbericht i. d. F. vom 24.02.2025

Abwägungsprotokoll (frühzeitige Beteiligung) i. d. F. vom 15.10.2024

Abwägungsprotokoll (öffentliche Beteiligung) i. d. F. vom 24.02.2025